

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-138

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Bericht**Jan-Christoph Oetjen****A9-0409/2023**

Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten (API) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 sowie Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2022)0729 – C9-0428/2022 – 2022/0424(COD))

Änderungsantrag 1**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Die Durchführung von Personenkontrollen an den Außengrenzen trägt erheblich zur Gewährleistung der langfristigen Sicherheit der Union, der Mitgliedstaaten und ihrer Bürger bei und bleibt als solche eine wichtige Schutzmaßnahme, insbesondere im Raum ohne Binnengrenzkontrollen (im Folgenden „Schengen-Raum“). **Effiziente und wirksame Kontrollen an den Außengrenzen, die gegebenenfalls** insbesondere im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates³² durchgeführt werden, **tragen** zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und zur Abwehr von Bedrohungen der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und

Geänderter Text

(1) Die Durchführung von Personenkontrollen an den Außengrenzen trägt erheblich zur Gewährleistung der langfristigen Sicherheit der Union, der Mitgliedstaaten und ihrer Bürger bei und bleibt als solche eine wichtige Schutzmaßnahme, insbesondere im Raum ohne Binnengrenzkontrollen (im Folgenden „Schengen-Raum“). **Grenzübertrittskontrollen sollten** insbesondere im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates³² durchgeführt werden, **um** zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und zur Abwehr von Bedrohungen der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der

der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten *bei*.

Mitgliedstaaten *beizutragen. Solche Grenzkontrollen sollten so durchgeführt werden, dass die Menschenwürde uneingeschränkt geachtet und einschlägiges Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), strikt eingehalten wird.*

³² Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

³² Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Verwendung von Daten zu **Reisenden** und Fluginformationen, die vor der Ankunft von **Reisenden** übermittelt werden, sogenannte vorab übermittelte Fluggastdaten (im Folgenden „API-Daten“), trägt dazu bei, die Durchführung der erforderlichen Kontrollen während des Grenzübertritts zu beschleunigen, Für die Zwecke dieser Verordnung betrifft dies insbesondere das Überschreiten der Grenzen zwischen einem Drittland oder einem sich nicht an dieser Verordnung beteiligenden Mitgliedstaat *einerseits* und einem sich an dieser Verordnung beteiligenden Mitgliedstaat *andererseits*. Dieses Vorgehen stärkt die Kontrollen an den besagten Außengrenzen, da so ohne unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf Personen, die in gutem Glauben reisen, ausreichend Zeit für eingehende und umfassende Kontrollen bei allen **Reisenden** zur Verfügung ist. Im Interesse der Wirksamkeit und Effizienz der Kontrollen an den Außengrenzen sollte

Geänderter Text

(2) Die Verwendung von Daten zu **Fluggästen** und Fluginformationen, die vor der Ankunft von **Fluggästen** übermittelt werden, sogenannte vorab übermittelte Fluggastdaten (im Folgenden „API-Daten“), trägt dazu bei, die Durchführung der erforderlichen Kontrollen während des Grenzübertritts zu beschleunigen. Für die Zwecke dieser Verordnung betrifft dies insbesondere das Überschreiten der Grenzen zwischen einem Drittland oder einem sich nicht an dieser Verordnung beteiligenden Mitgliedstaat und einem sich an dieser Verordnung beteiligenden Mitgliedstaat. Dieses Vorgehen stärkt die Kontrollen an den besagten Außengrenzen, da so ohne unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf Personen, die in gutem Glauben reisen, ausreichend Zeit für eingehende und umfassende Kontrollen bei allen **Fluggästen** zur Verfügung ist. Im Interesse der Wirksamkeit und Effizienz der Kontrollen an den Außengrenzen sollte daher ein geeigneter Rechtsrahmen

daher ein geeigneter Rechtsrahmen geschaffen werden, damit gewährleistet ist, dass die zuständigen Grenzbehörden der Mitgliedstaaten an solchen Außengrenzübergangsstellen vor der Ankunft von **Reisenden** Zugang zu API-Daten haben.

geschaffen werden, damit gewährleistet ist, dass die zuständigen Grenzbehörden der Mitgliedstaaten an solchen Außengrenzübergangsstellen vor der Ankunft von **Fluggästen** Zugang zu API-Daten haben.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der bestehende Rechtsrahmen für API-Daten, der aus der Richtlinie 2004/82/EG des Rates³³ und den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie besteht, hat sich als wichtig für die Verbesserung der Grenzübertrittskontrollen erwiesen, insbesondere durch die Schaffung eines Rahmens für die Mitgliedstaaten zur Einführung von Bestimmungen über Verpflichtungen für Fluggesellschaften zur Übermittlung von API-Daten über Fluggäste, die in ihr Hoheitsgebiet befördert werden. Allerdings bestehen auf nationaler Ebene nach wie vor Unterschiede. Insbesondere werden API-Daten nicht systematisch von den Fluggesellschaften angefordert, und die Fluggesellschaften sind mit unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich der Art der zu erhebenden Informationen und der Voraussetzungen konfrontiert, unter denen die API-Daten an die zuständigen Grenzbehörden übermittelt werden müssen. Diese Unterschiede führen nicht nur zu unnötigen Kosten und Komplikationen für die Fluggesellschaften, sondern beeinträchtigen auch die Gewährleistung wirksamer und effizienter Vorabkontrollen von Personen, die an den Außengrenzen ankommen.

Geänderter Text

(3) Der bestehende Rechtsrahmen für API-Daten, der aus der Richtlinie 2004/82/EG des Rates³³ und den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie besteht, hat sich als wichtig für die Verbesserung der Grenzübertrittskontrollen erwiesen, insbesondere durch die Schaffung eines Rahmens für die Mitgliedstaaten zur Einführung von Bestimmungen über Verpflichtungen für Fluggesellschaften zur Übermittlung von API-Daten über Fluggäste, die in ihr Hoheitsgebiet befördert werden. Allerdings bestehen auf nationaler Ebene nach wie vor Unterschiede. Insbesondere werden API-Daten nicht systematisch von den Fluggesellschaften angefordert, und die Fluggesellschaften sind mit unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich der Art der zu erhebenden Informationen und der Voraussetzungen konfrontiert, unter denen die API-Daten an die zuständigen Grenzbehörden übermittelt werden müssen. Diese Unterschiede führen nicht nur zu unnötigen Kosten und Komplikationen für die Fluggesellschaften, sondern beeinträchtigen auch die Gewährleistung wirksamer und effizienter Vorabkontrollen von Personen, die an den Außengrenzen ankommen.

³³ Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24).

³³ Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Für ein so weit wie möglich einheitliches Vorgehen auf internationaler Ebene und angesichts der auf dieser Ebene geltenden Vorschriften für die Erhebung von API-Daten sollte der mit dieser Verordnung geschaffene aktualisierte Rechtsrahmen den einschlägigen Verfahren Rechnung tragen, die international mit der Luftverkehrsbranche **und** im Rahmen der Leitlinien der Weltzollorganisation, der Internationalen Luftverkehrs-Vereinigung und der Internationalen **Zivilluftfahrtorganisation** für vorab übermittelte Fluggastdaten vereinbart wurden.

Geänderter Text

(5) Für ein so weit wie möglich einheitliches Vorgehen **sowohl** auf **Unionsebene als auch auf** internationaler Ebene und angesichts der auf dieser Ebene geltenden Vorschriften für die Erhebung von API-Daten sollte der mit dieser Verordnung geschaffene aktualisierte Rechtsrahmen den einschlägigen Verfahren Rechnung tragen, die international mit der Luftverkehrsbranche, **insbesondere** im Rahmen der Leitlinien der Weltzollorganisation, der Internationalen Luftverkehrs-Vereinigung und der Internationalen **Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)** für vorab übermittelte Fluggastdaten vereinbart wurden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Erhebung und Übermittlung von API-Daten beeinträchtigt die Privatsphäre der betroffenen Personen und erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten. Damit die Grundrechte, insbesondere das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Charta **der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“)**, in

Geänderter Text

(6) Die Erhebung und Übermittlung von API-Daten beeinträchtigt die Privatsphäre der betroffenen Personen und erfordert die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Damit ihre Grundrechte, insbesondere das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Charta, in vollem Umfang geachtet werden, sollten geeignete Einschränkungen

vollem Umfang geachtet werden, sollten geeignete Einschränkungen und Schutzvorkehrungen vorgesehen werden. Insbesondere sollte **die** Verarbeitung von API-Daten, insbesondere wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, **immer** auf den für die Erreichung der Ziele dieser Verordnung erforderlichen und verhältnismäßigen Umfang beschränkt bleiben. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die gemäß dieser Verordnung erhobenen und übermittelten API-Daten zu keiner unzulässigen Form der Diskriminierung im Sinne der Charta **führen**.

und Schutzvorkehrungen vorgesehen werden. Insbesondere sollte **jede** Verarbeitung von API-Daten, insbesondere wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, **ausschließlich** auf den für die Erreichung der Ziele dieser Verordnung erforderlichen und verhältnismäßigen Umfang beschränkt bleiben. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die **Verarbeitung der** gemäß dieser Verordnung erhobenen und übermittelten API-Daten zu keiner unzulässigen Form der Diskriminierung im Sinne der Charta **führt**.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie für alle Fluggesellschaften unabhängig von ihrem Niederlassungsort gelten, die Flüge in die Union im Sinne dieser Verordnung durchführen, und zwar sowohl für Linien- als auch für Nichtlinienflüge.

Geänderter Text

(7) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, sollte sie für alle **gewerblichen** Fluggesellschaften unabhängig von ihrem Niederlassungsort gelten, die Flüge in die Union im Sinne dieser Verordnung durchführen, und zwar sowohl für Linien- als auch für Nichtlinienflüge. **Im Einklang mit den einschlägigen Klassifizierungen der ICAO sollte die allgemeine Luftfahrt wie Flugschulen, Militärflüge oder medizinische Flüge von dieser Verordnung ausgenommen werden;**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Im Interesse der Wirksamkeit und der Rechtssicherheit sollten die Angaben, die zusammen die gemäß dieser

Geänderter Text

(8) Im Interesse der Wirksamkeit und der Rechtssicherheit sollten die Angaben, die zusammen die gemäß dieser

Verordnung zu erhebenden und zu übermittelnden API-Daten bilden, klar und erschöpfend aufgeführt werden und sowohl Informationen über jeden **Reisenden** als auch über **seinen** Flug umfassen. Diese Fluginformationen sollten in allen in der vorliegenden Verordnung genannten Fällen Angaben zur Grenzübergangsstelle der Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen, **jedoch nur erhoben werden, wenn dies gemäß der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung] erforderlich ist, d. h. nicht, wenn sich die API-Daten auf Flüge innerhalb der EU beziehen.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zur Ermöglichung von Flexibilität und Innovation sollte es grundsätzlich jeder Fluggesellschaft überlassen bleiben, wie sie ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Erhebung von API-Daten gemäß dieser Verordnung nachkommt. Da es jedoch geeignete technische Lösungen gibt, die die automatische Erhebung bestimmter API-Daten ermöglichen und gleichzeitig **gewährleisten**, dass die betreffenden API-Daten korrekt, vollständig und aktuell sind, und angesichts der Vorteile des Einsatzes dieser Technologie hinsichtlich Wirksamkeit und Effizienz sollten die Fluggesellschaften verpflichtet werden, **diese** API-Daten aus den maschinenlesbaren Daten des Reisedokuments automatisch zu erheben.

Verordnung zu erhebenden und zu übermittelnden API-Daten bilden, klar und erschöpfend aufgeführt werden und sowohl Informationen über jeden **Fluggast** als auch über **den** Flug umfassen, **den der Fluggast angetreten hat**. Diese Fluginformationen sollten in allen in der vorliegenden Verordnung genannten Fällen Angaben zur Grenzübergangsstelle der Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Geänderter Text

(9) Zur Ermöglichung von Flexibilität und Innovation sollte es grundsätzlich jeder Fluggesellschaft überlassen bleiben, wie sie ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Erhebung von API-Daten gemäß dieser Verordnung nachkommt. Da es jedoch geeignete technische Lösungen gibt, die die automatische Erhebung bestimmter API-Daten ermöglichen und gleichzeitig **sicherstellen**, dass die betreffenden API-Daten korrekt, vollständig und aktuell sind, und angesichts der Vorteile des Einsatzes dieser Technologie hinsichtlich Wirksamkeit und Effizienz sollten die Fluggesellschaften verpflichtet werden, **die** API-Daten **insbesondere** aus den maschinenlesbaren Daten des Reisedokuments automatisch zu erheben. **Ist die Verwendung solcher automatisierten Verfahren jedoch nicht möglich, sollten die Fluggesellschaften die API-Daten manuell entweder beim Online-Abfertigung oder bei der Abfertigung am Flughafen erheben, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus**

dieser Verordnung sicherzustellen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die automatische Erhebung von API-Daten aus dem Reisedokument sollte auf die alphanumerischen Daten beschränkt sein und sollte sich nicht auf die darin enthaltenen biometrischen Daten erstrecken.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Die in dieser Verordnung und in den zugehörigen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegten Anforderungen sollten eine einheitliche Umsetzung durch die Fluggesellschaften mit sich bringen, wodurch die Kosten für die Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme minimiert werden. Um eine harmonisierte Umsetzung dieser Anforderungen durch die Fluggesellschaften zu erleichtern, insbesondere in Bezug auf die Datenstruktur, das Datenformat und das Übermittlungsprotokoll, sollte die Kommission auf der Grundlage ihrer Zusammenarbeit mit den zuständigen Grenzbehörden, den anderen Behörden der Mitgliedstaaten, den Fluggesellschaften und den einschlägigen Agenturen der Union sicherstellen, dass das von der Kommission zu erstellende Handbuch alle erforderlichen Leitlinien und Klarstellungen enthält.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9c) Zur Verbesserung der Datenqualität sollte der Router überprüfen, ob die API-Daten, die ihm von den Fluggesellschaften übermittelt werden, den unterstützten Datenformaten genügen. Stellt der Router fest, dass die Daten nicht in den unterstützten Datenformaten vorliegen, sollte er die betreffende Fluggesellschaft unverzüglich und automatisch davon in Kenntnis setzen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9d) Die Systeme für die automatische Datenerhebung und anderen im Rahmen dieser Verordnung eingerichteten Verfahren sollten sich nicht negativ auf die Beschäftigten in der Luftfahrtbranche auswirken, die von Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten profitieren sollten, die die Effizienz und Zuverlässigkeit der Datenerhebung und -übermittlung sowie die Arbeitsbedingungen in der Branche verbessern würden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) **Mithilfe von automatisierten Verfahren können Reisende** bestimmte API-Daten während **eines Online-Check-in-Prozesses** selbst **bereitstellen**. Zu diesen Verfahren könnte beispielsweise eine sichere App auf dem Smartphone, Computer oder der Webcam eines **Reisenden** gehören, mit der die maschinenlesbaren Daten des Reisedokuments eingelesen werden können. Wenn die **Reisenden** nicht online eing_checked haben, sollten ihnen die Fluggesellschaften **in der Praxis** die Möglichkeit geben, die betreffenden maschinenlesbaren API-Daten während der Abfertigung am Flughafen mithilfe eines Self-Service-Kiosks oder des Personals der Fluggesellschaft am Schalter zur Verfügung zu stellen.

Geänderter Text

(10) **Die Fluggäste sollten in Einklang mit Artikel 5 die Möglichkeit haben**, bestimmte API-Daten während **einer** Online-Abfertigung selbst **bereitzustellen**. Zu diesen Verfahren könnte beispielsweise eine sichere App auf dem Smartphone, Computer oder der Webcam eines **Fluggastes** gehören, mit der die maschinenlesbaren Daten des Reisedokuments eingelesen werden können. Wenn die **Fluggäste** nicht online eing_checked haben, sollten ihnen die Fluggesellschaften die Möglichkeit geben, die betreffenden maschinenlesbaren API-Daten während der Abfertigung am Flughafen mithilfe eines Self-Service-Kiosks oder des Personals der Fluggesellschaft am Schalter zur Verfügung zu stellen. **Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Pflichten aus dieser Verordnung nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen für Fluggäste führen, die nicht in der Lage sind, das Online-Verfahren für die automatische Abfertigung zu nutzen, etwa durch zusätzliche Gebühren für die Abfertigung am Flughafen.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(10a) Um die Einhaltung der in der Charta verankerten Rechte sicherzustellen und für barrierefreie und inklusive Reiseoptionen, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen und Menschen mit Behinderungen, zu sorgen, sollten die Fluggesellschaften mit Unterstützung der Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass jederzeit eine Alternative außerhalb des Internets für die Abfertigung und für die

Geänderter Text

Bereitstellung der erforderlichen Daten durch die Fluggäste zur Verfügung steht.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um für mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen und zur Gewährleistung der Datenqualität und der verantwortungsvollen Nutzung der automatisierten Verfahren beizutragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, technische Anforderungen und verfahrenstechnische Vorschriften zu erlassen, die die Fluggesellschaften **im Zusammenhang mit** der Verwendung automatisierter Verfahren zur Erhebung maschinenlesbarer API-Daten im Rahmen dieser Verordnung einhalten **müssen**.

Geänderter Text

(11) Um für mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen und zur Gewährleistung der Datenqualität und der verantwortungsvollen Nutzung der automatisierten Verfahren beizutragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, technische Anforderungen und verfahrenstechnische Vorschriften zu erlassen, die die Fluggesellschaften **bezüglich** der Verwendung automatisierter Verfahren zur Erhebung maschinenlesbarer API-Daten im Rahmen dieser Verordnung einhalten **sollten**.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Effizienz der von den zuständigen Grenzbehörden durchgeführten Vorabkontrollen sollten die an diese Behörden übermittelten API-Daten Daten von jenen **Reisenden** enthalten, die die Außengrenzen tatsächlich überschreiten werden, d. h. von **Reisenden**, die sich tatsächlich an Bord des Flugzeugs befinden. Daher sollten die Fluggesellschaften die API-Daten direkt nach Abfertigungsschluss übermitteln. Darüber hinaus helfen API-Daten den zuständigen Grenzbehörden, **legale Reisende von Reisenden** zu unterscheiden,

Geänderter Text

(13) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Effizienz der von den zuständigen Grenzbehörden durchgeführten Vorabkontrollen sollten die an diese Behörden übermittelten API-Daten Daten von jenen **Fluggästen** enthalten, die die Außengrenzen tatsächlich überschreiten werden, d. h. von **Fluggästen**, die sich tatsächlich an Bord des Flugzeugs befinden. Daher sollten die Fluggesellschaften die API-Daten direkt nach Abfertigungsschluss übermitteln. Darüber hinaus helfen API-Daten den zuständigen Grenzbehörden, **legal reisende Fluggäste von Fluggästen** zu

die möglicherweise von Interesse sind und daher zusätzlich überprüft werden müssten, was die weitere Koordinierung und Vorbereitung von bei der Ankunft zu ergreifenden Folgemaßnahmen erforderlich machen würde. Dieser Fall könnte z. B. bei einer unerwartet hohen Anzahl an **Reisenden** von Interesse eintreten, deren physische Kontrollen an den Grenzen die Grenzübertrittskontrollen und die Wartezeiten an den Grenzen anderer, legal **Reisender** beeinträchtigen könnten. Um den zuständigen Grenzbehörden die Vorbereitung angemessener und verhältnismäßiger Maßnahmen an der Grenze zu ermöglichen – wie z. B. die vorübergehende Verstärkung oder Mehrbeanspruchung des Personals, insbesondere bei Flügen, bei denen die Zeit zwischen dem Abfertigungsschluss und der Ankunft an den Außengrenzen nicht zur Vorbereitung der am besten geeigneten Maßnahmen durch die zuständigen Grenzbehörden ausreicht –, sollten API-Daten auch vor dem Einsteigen zum Zeitpunkt der Abfertigung jedes **Reisenden** übermittelt werden.

unterscheiden, die möglicherweise von Interesse sind und daher zusätzlich überprüft werden müssten, was die weitere Koordinierung und Vorbereitung von bei der Ankunft zu ergreifenden Folgemaßnahmen erforderlich machen würde. Dieser Fall könnte z. B. bei einer unerwartet hohen Anzahl an **Fluggästen** von Interesse eintreten, deren physische Kontrollen an den Grenzen die Grenzübertrittskontrollen und die Wartezeiten an den Grenzen anderer, legal **reisender Fluggäste** beeinträchtigen könnten. Um den zuständigen Grenzbehörden die Vorbereitung angemessener und verhältnismäßiger Maßnahmen an der Grenze zu ermöglichen – wie z. B. die vorübergehende Verstärkung oder Mehrbeanspruchung des Personals, insbesondere bei Flügen, bei denen die Zeit zwischen dem Abfertigungsschluss und der Ankunft an den Außengrenzen nicht zur Vorbereitung der am besten geeigneten Maßnahmen durch die zuständigen Grenzbehörden ausreicht –, sollten API-Daten auch vor dem Einsteigen zum Zeitpunkt der Abfertigung jedes **Fluggastes** übermittelt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um jegliches Missbrauchsrisiko zu vermeiden und im Einklang mit dem Grundsatz der Zweckbindung sollten die zuständigen Grenzbehörden ausdrücklich daran gehindert werden, die im Rahmen dieser Verordnung erhaltenen API-Daten zu anderen Zwecken **als der Verbesserung und Erleichterung der Wirksamkeit und Effizienz der Kontrollen an den Außengrenzen und der Bekämpfung der illegalen Einwanderung** zu verarbeiten.

Geänderter Text

(15) Um jegliches Missbrauchsrisiko zu vermeiden und im Einklang mit dem Grundsatz der Zweckbindung sollten die zuständigen Grenzbehörden ausdrücklich daran gehindert werden, die im Rahmen dieser Verordnung erhaltenen API-Daten zu anderen **als den in dieser Verordnung ausdrücklich genannten** Zwecken zu verarbeiten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Damit die zuständigen Grenzbehörden für die wirksame Durchführung von Vorabkontrollen bei allen **Reisenden**, auch bei **Reisenden** mit Langstrecken- und Anschlussflügen, sowie für die Überprüfung der Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von den Fluggesellschaften erhobenen und übermittelten API-Daten ausreichend Zeit haben und die Fluggesellschaften erforderlichenfalls um zusätzliche Klarstellungen, Korrekturen oder Ergänzungen ersuchen können, sollten die zuständigen Grenzbehörden die im Rahmen dieser Verordnung erhaltenen API-Daten für einen fixen, auf das für diese Zwecke unbedingt erforderliche Maß beschränkten Zeitraum speichern. Um solchen Ersuchen nachkommen zu können, sollten die Fluggesellschaften die im Rahmen dieser Verordnung übermittelten API-Daten für den gleichen fixen und unbedingt erforderlichen Zeitraum speichern.

Geänderter Text

(16) Damit die zuständigen Grenzbehörden für die wirksame Durchführung von Vorabkontrollen bei allen **Fluggästen**, auch bei **Fluggästen** mit Langstrecken- und Anschlussflügen, sowie für die Überprüfung der Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von den Fluggesellschaften erhobenen und übermittelten API-Daten ausreichend Zeit haben und die Fluggesellschaften erforderlichenfalls um zusätzliche Klarstellungen, Korrekturen oder Ergänzungen ersuchen können, sollten die zuständigen Grenzbehörden die im Rahmen dieser Verordnung erhaltenen API-Daten für einen fixen, auf das für diese Zwecke unbedingt erforderliche Maß beschränkten Zeitraum speichern. Um solchen Ersuchen nachkommen zu können, sollten die Fluggesellschaften die im Rahmen dieser Verordnung übermittelten API-Daten für den gleichen fixen und unbedingt erforderlichen Zeitraum speichern. ***Darüber hinaus und um die Reiseerfahrung legal reisender Fluggäste zu verbessern, sollten die Fluggesellschaften die API-Daten im Einklang mit dem geltenden Recht und insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 speichern und verwenden können, wenn dies für den normalen Geschäftsverlauf, insbesondere für Reiseerleichterungen, erforderlich ist.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

(17) Um zu vermeiden, dass Fluggesellschaften für die Übermittlung der im Rahmen dieser Verordnung erhobenen API-Daten viele einzelne Verbindungen zu den zuständigen Grenzbehörden der Mitgliedstaaten einrichten und aufrechterhalten müssen und dass es zu den damit verbundenen Ineffizienzen und Sicherheitsrisiken kommt, sollte als Anschluss- und Verteilungspunkt für diese Übermittlung nur ein einziger Router auf Unionsebene eingerichtet und betrieben werden. Im Interesse der Effizienz und Kosteneffizienz sollte sich der Router, soweit technisch möglich und unter uneingeschränkter Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung], auf technische Komponenten anderer einschlägiger Systeme stützen, die nach dem Unionsrecht geschaffen wurden.

(17) Um zu vermeiden, dass Fluggesellschaften für die Übermittlung der im Rahmen dieser Verordnung erhobenen API-Daten viele einzelne Verbindungen zu den zuständigen Grenzbehörden der Mitgliedstaaten einrichten und aufrechterhalten müssen und dass es zu den damit verbundenen Ineffizienzen und Sicherheitsrisiken kommt, sollte als Anschluss- und Verteilungspunkt für diese Übermittlung nur ein einziger Router auf Unionsebene eingerichtet und betrieben werden. Im Interesse der Effizienz und Kosteneffizienz sollte sich der Router, soweit technisch möglich und unter uneingeschränkter Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung], auf technische Komponenten anderer einschlägiger Systeme stützen, die nach dem Unionsrecht geschaffen wurden, **insbesondere den Web-Dienst gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226, den Zugang für Beförderungsunternehmen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 und den Zugang für Beförderungsunternehmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008. Zur Verringerung der Auswirkungen auf die Luftfahrtunternehmen und zur Sicherstellung eines einheitlichen Ansatzes für sie, sollte eu-LISA den Router – soweit technisch und betrieblich möglich – in einer Weise entwerfen, die im Einklang mit den Verpflichtungen steht, die den Luftfahrtunternehmen aus der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 erwachsen.**

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Um dasselbe Maß an Klarheit und Rechtssicherheit zu bieten, sollten sich die Bestimmungen, die den Router, die Sicherheit und die von eu-LISA wahrzunehmenden Betreuungsaufgaben betreffen, in dieser Verordnung und in der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung] widerspiegeln, da eu-LISA für die Zwecke beider Verordnungen nur einen einzigen Router konstruieren und aufrechterhalten sollte.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Der Router sollte nur dazu dienen, die Übermittlung von API-Daten von den Fluggesellschaften an die zuständigen Grenzbehörden gemäß dieser Verordnung **und an PIUs (Passenger Information Units; Zentralstellen für Fluggastdaten) gemäß der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung]** zu erleichtern, und keine API-Daten abspeichern. Um das Risiko eines unbefugten Zugriffs oder sonstigen Missbrauchs möglichst gering zu halten und gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung, sollte daher **jede** Speicherung **der API-Daten im Router** auf das für technische Zwecke im Zusammenhang mit der Übermittlung unbedingt erforderliche Maß beschränkt **bleiben**, und die API-Daten sollten unverzüglich, dauerhaft und automatisch aus dem Router gelöscht werden, sobald die Übermittlung abgeschlossen ist **oder die API-Daten gegebenenfalls nach der Verordnung (EU) [API-Strafverfolgung] überhaupt nicht übermittelt werden**

(19) Der Router sollte nur dazu dienen, die Übermittlung von API-Daten von den Fluggesellschaften an die zuständigen Grenzbehörden gemäß dieser Verordnung zu erleichtern, und keine API-Daten abspeichern. Um das Risiko eines unbefugten Zugriffs oder sonstigen Missbrauchs möglichst gering zu halten und gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung, sollte daher **keine** Speicherung **stattfinden, es sei denn, sie wird** auf das für technische Zwecke im Zusammenhang mit der Übermittlung unbedingt erforderliche Maß beschränkt, und die API-Daten sollten unverzüglich, dauerhaft und automatisch aus dem Router gelöscht werden, sobald die Übermittlung abgeschlossen ist.

dürfen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Übermittlung von API-Daten vom Router aus zu gewährleisten, sollte die Kommission ermächtigt werden, detaillierte technische und verfahrenstechnische Vorschriften für diese Übermittlung festzulegen. Diese Vorschriften sollten **gewährleisten**, dass die Übermittlung sicher, wirksam und rasch erfolgt und sich auf die **Reisen** der Fluggäste und die Fluggesellschaften nicht mehr als nötig auswirkt.

Geänderter Text

(20) Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Übermittlung von API-Daten vom Router aus zu gewährleisten, sollte die Kommission ermächtigt werden, detaillierte technische und verfahrenstechnische Vorschriften für diese Übermittlung festzulegen. Diese Vorschriften sollten **sicherstellen**, dass die Übermittlung sicher, wirksam und rasch erfolgt und sich auf die **Reiserechte** der Fluggäste und die Fluggesellschaften nicht mehr als nötig auswirkt.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Der Router, der gemäß dieser Verordnung einzurichten und zu betreiben ist, sollte so konzipiert sein, dass für die Übermittlung der API-Daten weniger und einfachere technische Anbindungen nötig sind; diese sollten sich auf eine einzige Anbindung je Fluggesellschaft und je zuständiger Grenzbehörde beschränken. Deshalb verpflichtet diese Verordnung die zuständigen Grenzbehörden und die Fluggesellschaften, eine solche Anbindung an den Router einzurichten und die dafür erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, damit das mit dieser Verordnung eingerichtete System zur Übermittlung von API-Daten ordnungsgemäß funktionieren kann. Um diesen Verpflichtungen Wirkung zu verleihen und das ordnungsgemäße

Geänderter Text

(22) Der Router, der gemäß dieser Verordnung **und der Verordnung (EU) [API-Strafverfolgung]** einzurichten und zu betreiben ist, sollte so konzipiert sein, dass für die Übermittlung der API-Daten weniger und einfachere technische Anbindungen nötig sind; diese sollten sich auf eine einzige Anbindung je Fluggesellschaft und je zuständiger Grenzbehörde beschränken. Deshalb verpflichtet diese Verordnung die zuständigen Grenzbehörden und die Fluggesellschaften, eine solche Anbindung an den Router einzurichten und die dafür erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, damit das mit dieser Verordnung eingerichtete System zur Übermittlung von API-Daten ordnungsgemäß funktionieren

Funktionieren des mit dieser Verordnung eingerichteten Systems zu gewährleisten, sollten sie durch Durchführungsvorschriften ergänzt werden.

kann. **Die Konzeption und Entwicklung des Routers durch eu-LISA sollte die wirksame und effiziente Anbindung und Anpassung der Systeme und Infrastrukturen der Fluggesellschaften ermöglichen, indem alle einschlägigen Standards und technischen Anforderungen festgelegt werden.** Um das ordnungsgemäße Funktionieren des durch diese Verordnung geschaffenen Systems zu gewährleisten, sollten detaillierte Vorschriften festgelegt werden. **Im Zuge der Konzeption und Entwicklung des Routers sollte eu-LISA dafür sorgen, dass die von den Fluggesellschaften an die zuständigen Grenzbehörden zu übermittelnden API-Daten in verschlüsselter Form übertragen werden.**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Angesichts der in Rede stehenden Interessen der Union sollten die Kosten, die eu-LISA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung **und der Verordnung (EU) [API-Strafverfolgung]** in Bezug auf den Router entstehen, vom Unionshaushalt getragen werden. Dies sollte nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen auch für Kosten in angemessener Höhe gelten, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ihrer Anbindung und Anpassung an den Router gemäß dieser Verordnung entstehen. Auf Ausnahmen entfallende Kosten sollte der betroffene Mitgliedstaat selbst tragen.

Geänderter Text

(23) Angesichts der in Rede stehenden Interessen der Union sollten die Kosten, die **dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und** eu-LISA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung in Bezug auf den Router entstehen, vom Unionshaushalt getragen werden. Dies sollte nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen auch für Kosten in angemessener Höhe gelten, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ihrer Anbindung und Anpassung an den Router **und Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung dieser Verbindungen** gemäß dieser Verordnung entstehen. Auf Ausnahmen entfallende Kosten sollte der betroffene Mitgliedstaat selbst tragen. **Die Haushaltsmittel der Union sollten auch die Unterstützung von Fluggesellschaften und Grenzschutzbehörden durch eu-**

LISA, etwa durch Schulungen, abdecken, um die effektive Übertragung und Übermittlung von API-Daten über den Router zu ermöglichen. Die Kosten, die den unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit den ihnen gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben entstehen, werden zudem von den betreffenden Mitgliedstaaten getragen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Im Interesse der Achtung des Grundrechts auf den Schutz personenbezogener Daten sollten in der vorliegenden Verordnung der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter bestimmt und Vorschriften für Überprüfungen festgelegt werden. Damit eine effektive Kontrolle stattfinden kann, die personenbezogenen Daten ausreichend geschützt und die Sicherheitsrisiken möglichst klein gehalten werden, sollten auch Vorschriften für die Protokollierung, die Sicherheit der Datenverarbeitung und die Selbstkontrolle erlassen werden. Soweit sich diese Vorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, sollten sie als Ergänzung zu den allgemein geltenden Rechtsakten der Union über den Schutz personenbezogener Daten verstanden werden, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵. Diese Rechtsakte, die entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung gelten, sollten

Geänderter Text

(25) Im Interesse der Achtung des Grundrechts auf den Schutz der personenbezogenen Daten **der Fluggäste** sollten in der vorliegenden Verordnung der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter bestimmt und Vorschriften für Überprüfungen festgelegt werden. Damit eine effektive Kontrolle stattfinden kann, die personenbezogenen Daten ausreichend geschützt und die Sicherheitsrisiken möglichst klein gehalten werden, sollten auch Vorschriften für die Protokollierung, die Sicherheit der Datenverarbeitung und die Selbstkontrolle erlassen werden. Soweit sich diese Vorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, sollten sie als Ergänzung zu den allgemein geltenden Rechtsakten der Union über den Schutz personenbezogener Daten verstanden werden, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵. Diese Rechtsakte, die entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung gelten, sollten

von ihr nicht berührt werden.

³⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

von ihr nicht berührt werden.

³⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Geänderter Text

(25a) Unter Berücksichtigung des Rechts der Fluggäste, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert zu werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass den Fluggästen zum Zeitpunkt der Buchung und zum Zeitpunkt der Abfertigung genaue, leicht zugängliche und leicht verständliche Informationen über die Erhebung von API-Daten, die Übermittlung dieser Daten an die zuständigen Grenzschutzbehörden und ihre Rechte als betroffene Personen zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Bei der Festlegung der Sanktionen, die gemäß dieser Verordnung gegen Fluggesellschaften zu verhängen sind, sollten die Mitgliedstaaten die technische und betriebliche Durchführbarkeit der Sicherstellung einer vollständigen Datenrichtigkeit berücksichtigen. Darüber hinaus sollte bei der Verhängung und Höhe von Sanktionen berücksichtigt werden, ob die Fluggesellschaft Maßnahmen ergriffen hat, um das Problem zu mindern, sowie dem Umfang ihrer Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30) Da der Router von der durch die Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ eingerichteten Agentur eu-LISA konzipiert, entwickelt, gehostet und technisch betreut werden sollte, muss die genannte Verordnung geändert und diese Aufgabe zu den Aufgaben von eu-LISA hinzugefügt werden. Zur Speicherung der Berichte und Statistiken des Routers im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken muss die Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ geändert werden.

(30) Da der Router von der durch die Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ eingerichteten Agentur eu-LISA konzipiert, entwickelt, gehostet und technisch betreut werden sollte, muss die genannte Verordnung geändert und diese Aufgabe zu den Aufgaben von eu-LISA hinzugefügt werden. Zur Speicherung der Berichte und Statistiken des Routers im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken muss die Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ geändert werden. ***Für die Durchführung und die wirksame Überwachung dieser Verordnung sollte der zentrale Speicher für Berichte und Statistiken***

ausschließlich Statistiken liefern, die auf API-Daten basieren. Daher sollten die Daten, die der Router automatisch an den zentralen Speicher für Berichte und Statistiken übermittelt, keine Identifizierung der betreffenden Fluggäste ermöglichen.

³⁶ Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

³⁷ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

³⁶ Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

³⁷ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Damit die Kommission Vorgaben für die technischen Anforderungen und Betriebsvorschriften für die automatisierte Erhebung maschinenlesbarer API-Daten,

Geänderter Text

(31) Damit die Kommission Vorgaben für die technischen Anforderungen und Betriebsvorschriften für die automatisierte Erhebung maschinenlesbarer API-Daten,

die gemeinsamen Protokolle und Formate für die Übermittlung der API-Daten durch die Fluggesellschaften, die technischen und verfahrenstechnischen Vorschriften für die Übermittlung der API-Daten vom Router an die zuständigen Grenzbehörden und die PIUs sowie für die Anbindung und Anpassung der PIUs und der Fluggesellschaften an den Router machen kann, sollte ihr in Bezug auf die Artikel 5, 6, 11, 20 bzw. 21 die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁸ niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

³⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

die gemeinsamen Protokolle und Formate für die Übermittlung der API-Daten durch die Fluggesellschaften, die technischen und verfahrenstechnischen Vorschriften für die Übermittlung der API-Daten vom Router an die zuständigen Grenzbehörden und die PIUs sowie für die Anbindung und Anpassung der PIUs und der Fluggesellschaften an den Router machen kann, sollte ihr in Bezug auf die Artikel 5, 6, 11, 20 bzw. 21 die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen **mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Fluggesellschaften**, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016³⁸ über bessere Rechtsetzung niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. **Unter Berücksichtigung des Stands der Technik können sich diese technischen Anforderungen und Vorschriften im Laufe der Zeit ändern.**

³⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Es ist wichtig, zuverlässige und nützliche Statistiken auf der Grundlage der Umsetzung dieser Verordnung zu sammeln, um zur Erreichung ihrer Ziele beizutragen und die in dieser Verordnung beschriebenen Evaluierungen zu unterstützen. Solche Statistiken sollten keine personenbezogenen Daten enthalten. Alle betroffenen Interessenträger, einschließlich der einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, Europol und gegebenenfalls der Fluggesellschaften, sollten Zugang zu diesen Statistiken haben.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Diese Verordnung sollte einer regelmäßigen Bewertung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass ihre wirksame Anwendung überwacht wird. Insbesondere sollte die Erhebung von API-Daten nicht zulasten der Reiseerfahrung legal reisender Fluggäste gehen. Daher sollte die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung auf die Reiseerfahrung legal reisender Fluggäste in ihre regelmäßigen Evaluierungsberichte über die Anwendung dieser Verordnung aufnehmen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 b (neu)

(34b) Da diese Verordnung zusätzliche Anpassungs- und Verwaltungskosten für die Fluggesellschaften mit sich bringt, sollte der administrative Aufwand für den Luftverkehr insgesamt genau überprüft werden. Vor diesem Hintergrund sollte in dem Bericht zur Bewertung des Funktionierens dieser Verordnung geprüft werden, inwieweit die Ziele der Verordnung erreicht wurden und inwieweit sie sich auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftszweigs ausgewirkt hat. Daher sollte die Kommission in ihrem Bericht auch eine ganzheitliche Bewertung durchführen und auf die Wechselwirkung zwischen dieser Verordnung und anderen einschlägigen Rechtsakten der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Bezug nehmen. In dem Bericht sollten die Gesamtauswirkungen der damit verbundenen Berichtspflichten auf die Fluggesellschaften bewertet werden, wobei die Bestimmungen, die zur Verringerung der Belastung der Fluggesellschaften aktualisiert und vereinfacht werden könnten, sowie die Aktionen und Maßnahmen zu ermitteln sind, die zur Senkung des Gesamtkostendrucks auf den Luftfahrtsektor ergriffen wurden oder ergriffen werden könnten.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

(35) Diese Verordnung sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Rahmen des

entfällt

nationalen Rechts ein System zur Erhebung von API-Daten von anderen als den in dieser Verordnung genannten Beförderungsunternehmen vorzusehen, sofern dieses nationale Recht mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) „Linienflug“ einen Flug, der nach einem festen Flugplan durchgeführt wird und für den die breite Öffentlichkeit Flugscheine erwerben kann;

e) „Linienflug“ einen **kommerziellen** Flug, der nach einem festen Flugplan durchgeführt wird und für den die breite Öffentlichkeit Flugscheine erwerben kann;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) „Gelegenheitsflug“ einen Flug, der nicht nach einem festen Flugplan durchgeführt wird und nicht unbedingt Teil einer regelmäßigen Flugstrecke oder Linienflugstrecke ist;

f) „Gelegenheitsflug“ einen **kommerziellen** Flug, der nicht nach einem festen Flugplan durchgeführt wird und nicht unbedingt Teil einer regelmäßigen Flugstrecke oder Linienflugstrecke ist;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) „Fluggast“ jede Person, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder, die mit Zustimmung der Fluggesellschaft in einem Luftfahrzeug befördert wird oder befördert werden soll, wobei diese Zustimmung durch die Eintragung der Person in die Fluggastliste belegt wird;

Geänderter Text

h) „Fluggast“ jede Person, mit Ausnahme der ***im Dienst befindlichen*** Besatzungsmitglieder, die mit Zustimmung der Fluggesellschaft in einem Luftfahrzeug befördert wird oder befördert werden soll, wobei diese Zustimmung durch die Eintragung der Person in die Fluggastliste belegt wird;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) „Reisender“ einen Fluggast oder ein Besatzungsmitglied;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) „vorab übermittelte Fluggastdaten“ oder „API-Daten“ die in Artikel 4 Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Daten zu ***Reisenden*** und Fluginformationen;

Geänderter Text

k) „vorab übermittelte Fluggastdaten“ oder „API-Daten“ die in Artikel 4 Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Daten zu ***Fluggästen*** und Fluginformationen;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) „Zentralstelle für Fluggastdaten“ oder „PIU“ (Passenger Information Unit)

Geänderter Text

l) „Zentralstelle für Fluggastdaten“ oder „PIU“ (Passenger Information Unit)

die zuständige Behörde nach Artikel 3 Buchstabe *i* der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung];

die zuständige Behörde nach Artikel 3 Buchstabe *k* der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung];

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Fluggesellschaften erheben API-Daten von **Reisenden**, die aus den in Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Daten zu **Reisenden** und Fluginformationen bestehen, auf den in Artikel 2 genannten Flügen zum Zwecke der Übermittlung dieser Daten an den Router gemäß Artikel 6.

Geänderter Text

(1) Die Fluggesellschaften erheben API-Daten von **Fluggästen**, die aus den in Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Daten zu **Fluggästen** und Fluginformationen bestehen, auf den in Artikel 2 genannten Flügen zum Zwecke der Übermittlung dieser Daten an den Router gemäß Artikel 6. **Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Fluggesellschaften liegt die Pflicht zur Übermittlung der API-Daten bei der Fluggesellschaft, die den Flug durchführt.**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die API-Daten umfassen für jeden **Reisenden** auf dem Flug die folgenden **Daten zu Reisenden**:

Geänderter Text

(2) Die API-Daten umfassen für jeden **Fluggast** auf dem Flug **ausschließlich** die folgenden **Fluggastdaten**:

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **Angabe, ob es sich bei dem Reisenden um einen Fluggast oder um ein Besatzungsmitglied handelt (Status**

Geänderter Text

entfällt

des Reisenden);

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) **Sitzplatzangaben, z. B.** die einem Fluggast in einem Luftfahrzeug zugewiesene Sitznummer, wenn die Fluggesellschaft solche Informationen erhebt;

Geänderter Text

g) die einem Fluggast in einem Luftfahrzeug zugewiesene Sitznummer, wenn die Fluggesellschaft solche Informationen erhebt;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) **Gepäckangaben, z. B. die Zahl** der aufgegebenen Gepäckstücke, wenn die Fluggesellschaft solche Informationen erhebt.

Geänderter Text

h) **die Zahl und das Gewicht** der aufgegebenen Gepäckstücke, wenn die Fluggesellschaft solche Informationen erhebt.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die API-Daten umfassen zudem die folgenden Fluginformationen für den Flug jedes **Reisenden**:

Geänderter Text

(3) Die API-Daten umfassen zudem **ausschließlich** die folgenden Fluginformationen für den Flug jedes **Fluggastes**:

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Flugnummer oder, falls keine solche Nummer existiert, ein anderes eindeutiges und geeignetes Mittel zur Identifizierung des Fluges;

Geänderter Text

a) Flugnummer oder, **wenn der Flug im Rahmen des Code-Sharings durch eine Fluggesellschaft oder mehrere Fluggesellschaften durchgeführt wird, die Flugnummern, oder**, falls keine solche Nummer existiert, ein anderes eindeutiges und geeignetes Mittel zur Identifizierung des Fluges;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

a) Flugnummer oder, falls keine solche Nummer existiert, ein anderes eindeutiges und geeignetes Mittel zur Identifizierung des Fluges;

Geänderter Text

Unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind, umfasst die Erhebung von API-Daten gemäß Unterabsatz 1 nicht die Verpflichtung der Fluggesellschaften, das Reisedokument beim Einsteigen in das Luftfahrzeug zu überprüfen, oder die Verpflichtung der Fluggäste, bei Reisen ein Reisedokument mitzuführen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Fluggesellschaften erheben die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten API-Daten mithilfe automatisierter Verfahren, um die maschinenlesbaren Daten des Reisedokuments des betreffenden **Reisenden** zu erfassen. Dabei berücksichtigen sie die in Absatz 4 genannten detaillierten technischen Anforderungen und operativen

Geänderter Text

Die Fluggesellschaften erheben die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten API-Daten mithilfe automatisierter Verfahren, um die maschinenlesbaren Daten des Reisedokuments des betreffenden **Fluggastes** zu erfassen. **Diese Daten werden von den Fluggesellschaften während des Abfertigungsprozesses entweder im Rahmen der Online-**

Vorschriften, *sofern* solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.

Abfertigung oder im Zuge der Abfertigung am Flughafen erhoben. Dabei berücksichtigen sie die in Absatz 4 genannten detaillierten technischen Anforderungen und operativen Vorschriften, *sobald* solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind, ***und verwenden insbesondere die zuverlässigsten verfügbaren automatisierten Mittel zur Erhebung der maschinenlesbaren Daten des jeweiligen Reisedokuments.***

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Erhebung von API-Daten mithilfe automatisierter Verfahren darf nicht mit der Erhebung biometrischer Daten aus dem Reisedokument einhergehen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bieten Fluggesellschaften einen Online-Abfertigungsprozess an, ermöglichen sie den Fluggästen, die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten API-Daten im Zuge dieser Online-Abfertigung mithilfe automatischer Verfahren bereitzustellen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ist ein solcher Einsatz automatisierter Verfahren jedoch nicht möglich, **weil das Reisedokument keine maschinenlesbaren Daten enthält, so erheben die Fluggesellschaften diese Daten manuell**, sodass die Einhaltung von Absatz 1 gewährleistet ist.

Geänderter Text

Ist ein solcher Einsatz automatisierter Verfahren jedoch nicht möglich, **so erheben die Fluggesellschaften die API-Daten manuell entweder bei der Online-Abfertigung oder bei der Abfertigung am Flughafen**, sodass die Einhaltung von Absatz 1 gewährleistet ist.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Alle automatisierten Verfahren, mit denen die Fluggesellschaften API-Daten gemäß dieser Verordnung erheben, müssen zuverlässig, sicher und auf dem neuesten Stand sein.

Geänderter Text

(3) Alle automatisierten Verfahren, mit denen die Fluggesellschaften API-Daten gemäß dieser Verordnung erheben, müssen zuverlässig, sicher und auf dem neuesten Stand sein. **Die Fluggesellschaften sorgen dafür, dass die Übertragung der API-Daten vom Fluggast an die Fluggesellschaften in verschlüsselter Form erfolgt.**

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie detaillierte technische Anforderungen und operative Vorschriften für die Erhebung der API-Daten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d mithilfe automatisierter Verfahren gemäß den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels festlegt.

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie detaillierte technische Anforderungen und operative Vorschriften für die Erhebung der API-Daten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d mithilfe automatisierter Verfahren gemäß den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels, **einschließlich zu Anforderungen an die Datensicherheit**, festlegt.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Fluggesellschaften übermitteln die API-Daten auf elektronischem Wege an den Router. Dabei berücksichtigen sie die in Absatz 3 genannten detaillierten Vorschriften, *sofern* solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.

Geänderter Text

(1) Die Fluggesellschaften übermitteln die **verschlüsselten** API-Daten auf elektronischem Wege an den Router. Dabei berücksichtigen sie die in Absatz 3 genannten detaillierten Vorschriften, **sobald** solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Fluggesellschaften übermitteln die API-Daten sowohl zum Zeitpunkt der Abfertigung als auch sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Luftfahrzeugs begeben haben und keine Fluggäste mehr an Bord kommen oder von Bord gehen können.

Geänderter Text

(2) Die Fluggesellschaften übermitteln die API-Daten sowohl zum Zeitpunkt der Abfertigung als auch sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Luftfahrzeugs begeben haben und keine Fluggäste mehr an Bord kommen oder von Bord gehen können. ***Zum Zeitpunkt der Abfertigung übermitteln die Luftfahrtunternehmen die API-Daten im Einklang mit dieser Verordnung und einschlägigen internationalen Standards. Die Luftfahrtunternehmen erhalten eine Empfangsbestätigung für die Übertragung der API-Daten.***

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die erforderlichen detaillierten Vorschriften über die gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate festlegt, die für die in Absatz 1 genannte Übermittlung von API-Daten an den Router zu verwenden sind.

Geänderter Text

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die erforderlichen detaillierten Vorschriften über die gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate festlegt, die für die in Absatz 1 genannte **verschlüsselte** Übermittlung von API-Daten an den Router zu verwenden sind, **einschließlich der Übermittlung von API-Daten zum Zeitpunkt der Abfertigung, der aussagekräftigen Antwort sowie der Anforderungen an die Datensicherheit. Mit diesen detaillierten Vorschriften wird dafür gesorgt, dass Fluggesellschaften API-Daten unter Verwendung derselben Struktur und desselben Inhalts übermitteln.**

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) *Stellt eine Fluggesellschaft nach der Übermittlung von Daten an den Router fest, dass die API-Daten unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind oder unrechtmäßig verarbeitet wurden oder dass es sich bei den Daten nicht um API-Daten handelt, so unterrichtet sie unverzüglich die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA). Nach Erhalt dieser Informationen unterrichtet eu-LISA unverzüglich die zuständige Grenzbehörde, die die über den Router übermittelten API-Daten empfangen hat.*

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zuständigen Grenzbehörden dürfen API-Daten unter keinen Umständen zum Zwecke des Profiling verwenden.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Fluggesellschaften speichern die API-Daten zu dem betreffenden Fluggast, die sie gemäß Artikel 4 erhoben haben, für einen Zeitraum von **48** Stunden ab dem Zeitpunkt des Abflugs des Fluges. Nach Ablauf dieser Frist löschen sie diese API-Daten unverzüglich und dauerhaft.

(1) Die Fluggesellschaften speichern die API-Daten zu dem betreffenden Fluggast, die sie gemäß Artikel 4 erhoben haben, für einen Zeitraum von **24** Stunden ab dem Zeitpunkt des Abflugs des Fluges. Nach Ablauf dieser Frist löschen sie diese API-Daten unverzüglich und dauerhaft. ***Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit für die Fluggesellschaften, die Daten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 zu speichern und zu nutzen, wenn dies für die normale Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere für Reiseerleichterungen, erforderlich ist.***

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die zuständigen Grenzbehörden speichern die API-Daten zu dem betreffenden Fluggast, die sie gemäß Artikel 11 über den Router empfangen haben, für einen Zeitraum von **48** Stunden

(2) Die zuständigen Grenzbehörden speichern die API-Daten zu dem betreffenden Fluggast, die sie gemäß Artikel 11 über den Router empfangen haben, für einen Zeitraum von **24** Stunden

ab dem Zeitpunkt des Abflugs des Fluges.
Nach Ablauf dieser Frist löschen sie diese
API-Daten unverzüglich und dauerhaft.

ab dem Zeitpunkt des Abflugs des Fluges.
Nach Ablauf dieser Frist löschen sie diese
API-Daten unverzüglich und dauerhaft.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In den beiden folgenden Situationen berichtigen, vervollständigen oder aktualisieren die Fluggesellschaften oder die zuständigen Grenzbehörden die betreffenden API-Daten entweder oder löschen sie dauerhaft:

a) Sie stellen fest, dass die erhobenen API-Daten unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind;

b) die Übermittlung der API-Daten gemäß Artikel 5 Absatz 2 ist abgeschlossen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Fluggesellschaften oder die zuständigen Grenzbehörden löschen API-Daten unverzüglich und dauerhaft, wenn sie feststellen, dass die erhobenen API-Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder dass es sich bei den übermittelten Daten nicht um API-Daten handelt.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 c (neu)

(2c) Erhalten die Fluggesellschaften von den in Absatz 2a Buchstabe a oder Absatz 2b genannten Umständen Kenntnis, nachdem die Datenübermittlung gemäß Artikel 6 Absatz 1 abgeschlossen ist, so unterrichten sie unverzüglich die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA). Nach Erhalt dieser Informationen unterrichtet eu-LISA unverzüglich die zuständige Grenzbehörde, die die über den Router übermittelten API-Daten empfangen hat.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

(3) Stellt eine Fluggesellschaft oder eine zuständige Grenzbehörde fest, dass die von ihr gemäß dieser Verordnung erhobenen, übermittelten oder empfangenen Daten unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind oder unrechtmäßig verarbeitet wurden oder dass es sich bei den Daten nicht um API-Daten handelt, so berichtigt, vervollständigt oder aktualisiert sie unverzüglich die betreffenden API-Daten oder löscht sie dauerhaft. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit für die Fluggesellschaften, die Daten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zu speichern und zu nutzen, wenn dies für die normale Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlich ist.

entfällt

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Grundrechte

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit dieser Verordnung und der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung] durch Fluggesellschaften und die zuständigen Behörden dürfen nicht dazu führen, dass Personen wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.

(2) In dieser Verordnung müssen die Menschenwürde und die Grundrechte uneingeschränkt geachtet und die durch die Charta anerkannten Grundsätze gewahrt werden, darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre, auf Asyl, auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf Freizügigkeit und auf wirksame Rechtsbehelfe.

(3) Besondere Aufmerksamkeit wird Kindern, älteren Menschen, Menschen mit einer Behinderung und schutzbedürftigen Personen gewidmet. Bei der Durchführung dieser Verordnung wird das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Gemäß den Artikeln 22 und 23 übernimmt eu-LISA die Konzeption, die Entwicklung, das Hosting und die technische Verwaltung eines Routers, um die Übermittlung von API-Daten durch die Fluggesellschaften an die zuständigen Grenzbehörden **und an die PIUs** gemäß dieser Verordnung **bzw. der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung]** zu ermöglichen.

Geänderter Text

(1) Gemäß den Artikeln 22 und 23 übernimmt eu-LISA die Konzeption, die Entwicklung, das Hosting und die technische Verwaltung eines Routers, um die Übermittlung von **verschlüsselten** API-Daten durch die Fluggesellschaften an die zuständigen Grenzbehörden gemäß dieser Verordnung zu ermöglichen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur und den zuständigen Grenzbehörden **und den PIUs** sowie einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur und den Fluggesellschaften für die Übermittlung von API-Daten und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen.

Geänderter Text

b) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur und den zuständigen Grenzbehörden sowie einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur und den Fluggesellschaften für die Übermittlung **und Übertragung** von API-Daten und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Router muss den Empfang und die Übertragung verschlüsselter API-Daten ermöglichen.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Der Router extrahiert die Statistiken gemäß Artikel 31 automatisch und stellt sie dem zentralen Speicher für Berichte und Statistiken zur Verfügung.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Unbeschadet des Artikels 10 der vorliegenden Verordnung werden soweit technisch möglich die **technischen Komponenten, einschließlich** Hardware- und Softwarekomponenten, des Web-Dienstes gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸, des Zugangs für Beförderungsunternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2018/1240 und des Zugangs für Beförderungsunternehmen gemäß Artikel 2a Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ vom Router mitgenutzt und wiederverwendet.

(3) Unbeschadet des Artikels 10 der vorliegenden Verordnung werden **gegebenenfalls und** soweit technisch möglich die Hardware- und Softwarekomponenten des Web-Dienstes gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸, des Zugangs für Beförderungsunternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2018/1240 und des Zugangs für Beförderungsunternehmen gemäß Artikel 2a Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ vom Router mitgenutzt und wiederverwendet. **eu-LISA konzipiert den Router – soweit technisch und operativ möglich – in einer Weise, die im Einklang mit den Verpflichtungen steht, die den Fluggesellschaften aus den Verordnungen (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EG) Nr. 767/2008 erwachsen.**

⁴⁸ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von

⁴⁸ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von

Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) eu-LISA konzipiert und entwickelt den Router in einer Weise, dass API-Daten, die von den Fluggesellschaften an den Router gemäß Artikel 6 und vom Router an die zuständigen Grenzbehörden gemäß Artikel 11 sowie an den zentralen Speicher für Berichte und Statistiken gemäß Artikel 31 Absatz 2 gesendet werden, verschlüsselt werden.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Router darf nur von den Fluggesellschaften für die Übermittlung von API-Daten und von den zuständigen Grenzbehörden und PIUs zum Empfang

Ungeachtet der Verwendung des Routers nach Artikel 4b (neu) der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung] darf der Router nur wie folgt verwendet werden:

von API-Daten gemäß dieser Verordnung bzw. der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung] verwendet werden.

a) von Fluggesellschaften zur Übermittlung von verschlüsselten API-Daten gemäß dieser Verordnung;

b) von den zuständigen Grenzbehörden, die die verschlüsselten API-Daten gemäß dieser Verordnung empfangen.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Datenformat und Überprüfung der Übermittlung

(1) Der Router überprüft automatisch und auf der Grundlage von Echtzeit-Flugverkehrsdaten, ob die Fluggesellschaft die API-Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt hat.

(2) Der Router überprüft unverzüglich und automatisch, ob die API-Daten, die ihm gemäß Artikel 6 Absatz 1 übermittelt wurden, den in Artikel 6 Absatz 3 genannten detaillierten Vorschriften über die unterstützten Datenformate entsprechen.

(3) Hat der Router gemäß Absatz 1 festgestellt, dass die Daten von der Fluggesellschaft nicht übermittelt wurden oder dass die fraglichen Daten nicht den in Absatz 2 genannten detaillierten Vorschriften entsprechen, setzt der Router die betreffende Fluggesellschaft und die zuständigen Grenzbehörden der Mitgliedstaaten, an die die Daten gemäß Artikel 11 Absatz 1 übermittelt werden sollten, darüber unverzüglich und automatisch in Kenntnis. In diesem Fall

übermittelt die Fluggesellschaft die API-Daten unverzüglich gemäß Artikel 6.

(4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der erforderlichen detaillierten technischen und verfahrenstechnischen Vorschriften für die in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Überprüfungen und Benachrichtigungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 36 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der **Router** übermittelt die gemäß Artikel 6 an ihn übermittelten API-Daten unverzüglich und automatisch an die zuständigen Grenzbehörden des Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c. Dies erfolgt gemäß den in Absatz 4 genannten detaillierten Vorschriften, **sofern** solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.

Geänderter Text

Nach Durchführung der in Artikel 10a genannten Überprüfung übermittelt **der Router** die gemäß Artikel 6 an ihn übermittelten **verschlüsselten** API-Daten unverzüglich und automatisch an die zuständigen Grenzbehörden des Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c. Dies erfolgt gemäß den in Absatz 4 genannten detaillierten Vorschriften, **sobald** solche Vorschriften erlassen wurden und anwendbar sind.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nur die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen Grenzbehörden Zugang zu den API-Daten haben, die ihnen über den Router übermittelt werden. Sie legen die hierzu erforderlichen Vorschriften fest. Diese

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nur die dazu ordnungsgemäß ermächtigten **und entsprechend geschulten** Bediensteten der zuständigen Grenzbehörden, **die gemäß Absatz 2 benannt werden**, Zugang zu den API-Daten haben, die ihnen über den Router

Vorschriften umfassen Vorschriften für die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Bediensteten und ihrer Profile.

übermittelt werden. Sie legen die hierzu erforderlichen Vorschriften fest. Diese Vorschriften umfassen Vorschriften für die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Bediensteten und ihrer Profile.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die erforderlichen detaillierten technischen und verfahrenstechnischen Vorschriften für die in Absatz 1 genannte Übermittlung von API-Daten durch den Router festlegt.

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die erforderlichen detaillierten technischen und verfahrenstechnischen Vorschriften für die in Absatz 1 genannte Übermittlung von **verschlüsselten** API-Daten durch den Router, **einschließlich zu den Anforderungen an die Datensicherheit**, festlegt.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

API-Daten, die gemäß dieser Verordnung **und der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung]** an den Router übermittelt werden, werden im Router nur insoweit gespeichert, als dies für den Abschluss der Übermittlung an die jeweils zuständigen Grenzbehörden **bzw. PIUs gemäß den genannten Verordnungen** erforderlich ist, und werden in den beiden folgenden Fällen unverzüglich, dauerhaft und automatisch aus dem Router gelöscht:

Geänderter Text

API-Daten, die gemäß dieser Verordnung an den Router übermittelt werden, werden im Router nur insoweit gespeichert, als dies für den Abschluss der Übermittlung an die jeweils zuständigen Grenzbehörden erforderlich ist, und werden in den beiden folgenden Fällen unverzüglich, dauerhaft und automatisch aus dem Router gelöscht:

Änderungsantrag 79

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) wenn die Übermittlung der API-Daten an die jeweils zuständigen Grenzbehörden *bzw. PIUs* abgeschlossen ist;

Geänderter Text

a) wenn die Übermittlung der API-Daten an die jeweils zuständigen Grenzbehörden abgeschlossen ist;

Änderungsantrag 80

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) in Fällen, in denen der Router technisch nicht in der Lage ist, die API-Daten anschließend an die zuständigen Grenzbehörden zu übermitteln, nach zwölf Stunden;

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung], wenn sich die API-Daten auf andere EU-Flüge als die in den Listen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung aufgeführten beziehen.

entfällt

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eu-LISA protokolliert alle

eu-LISA protokolliert alle

Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Übermittlung von API-Daten über den Router gemäß dieser Verordnung **und der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung]**. Diese Protokolle enthalten **folgende Angaben**:

Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Übermittlung von API-Daten über den Router gemäß dieser Verordnung. Diese Protokolle enthalten:

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die zuständigen Grenzbehörden **und PIUs**, an die die API-Daten über den Router übermittelt wurden;

Geänderter Text

b) die zuständigen Grenzbehörden, an die die API-Daten über den Router übermittelt wurden;

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Fluggesellschaften erstellen Protokolle über alle nach dieser Verordnung mithilfe der in Artikel 5 Absatz 2 genannten automatisierten Verfahren durchgeführten Verarbeitungsvorgänge. Die Protokolle umfassen Datum, Uhrzeit und Ort der Übermittlung der API-Daten.

Geänderter Text

(2) Die Fluggesellschaften erstellen Protokolle über alle nach dieser Verordnung mithilfe der in Artikel 5 Absatz 2 genannten automatisierten Verfahren durchgeführten Verarbeitungsvorgänge. Die Protokolle umfassen Datum, Uhrzeit und Ort der Übermittlung der API-Daten. ***Diese Protokolle enthalten keine anderen personenbezogenen Daten als die Angaben, die zur Identifizierung des betreffenden Bediensteten der Fluggesellschaft erforderlich sind.***

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Protokolle nach den Absätzen 1 und 2 dürfen ausschließlich verwendet werden, um die Sicherheit und Integrität der API-Daten und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung **und der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung]**, einschließlich der Verfahren für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Anforderungen gemäß den Artikeln 29 und 30 der vorliegenden Verordnung.

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) eu-LISA und die Fluggesellschaften treffen geeignete Maßnahmen, um die von ihnen gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 erstellten Protokolle vor unbefugtem Zugriff und anderen Sicherheitsrisiken zu schützen.

Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 88

Geänderter Text

(3) Die Protokolle nach den Absätzen 1 und 2 dürfen ausschließlich verwendet werden, um die Sicherheit und Integrität der API-Daten und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung, einschließlich der Verfahren für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Anforderungen gemäß den Artikeln 29 und 30 der vorliegenden Verordnung.

Geänderter Text

(4) eu-LISA und die Fluggesellschaften treffen geeignete Maßnahmen, um die von ihnen gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 erstellten Protokolle vor unbefugtem Zugriff und anderen Sicherheitsrisiken zu schützen.

Geänderter Text

(4a) Die in Artikel 29 genannten nationalen Aufsichtsbehörden und die zuständigen Behörden erhalten Zugriff auf die in Absatz 1 vorgesehenen Protokolle, sofern für die in Absatz 3 angegebenen Zwecke erforderlich.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Werden diese Protokolle jedoch für Verfahren zur Überwachung oder Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der API-Daten oder der Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge gemäß Absatz 2 benötigt und sind diese Verfahren zum Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 1 genannten Frist bereits eingeleitet worden, so können eu-LISA und die Fluggesellschaften die Protokolle so lange speichern, wie dies für diese Verfahren erforderlich ist. In diesem Fall löschen sie diese Protokolle unverzüglich, wenn sie für die Verfahren nicht mehr erforderlich sind.

Geänderter Text

Werden diese Protokolle jedoch für Verfahren zur Überwachung oder Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der API-Daten oder der Rechtmäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge gemäß Absatz 2 benötigt und sind diese Verfahren zum Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 1 genannten Frist bereits eingeleitet worden, so können eu-LISA und die Fluggesellschaften die Protokolle so lange speichern, wie dies für diese Verfahren erforderlich ist, ***sofern eu-LISA oder die Fluggesellschaften die Kommission über die Notwendigkeit in Kenntnis setzen, diese Protokolle aufzubewahren und dies begründen.*** In diesem Fall löschen sie diese Protokolle unverzüglich, wenn sie für die Verfahren nicht mehr erforderlich sind.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Grenzbehörden sind Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung von personenbezogenen API-Daten über den Router, einschließlich der Übermittlung und Speicherung dieser Daten aus technischen Gründen im Router, sowie für ihre Verarbeitung von personenbezogenen API-Daten gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung.

Geänderter Text

Die zuständigen Grenzbehörden sind Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung von personenbezogenen API-Daten über den Router, einschließlich der Übermittlung ***der Daten vom Router an die Behörden*** und ***der*** Speicherung dieser Daten aus technischen Gründen im Router, sowie für ihre Verarbeitung von personenbezogenen API-Daten gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

eu-LISA ist der Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung von personenbezogenen API-Daten über den Router gemäß der vorliegenden Verordnung **und der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung]**.

Geänderter Text

eu-LISA ist der Auftragsverarbeiter im **Namen der zuständigen Grenzbehörden** im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung von personenbezogenen API-Daten über den Router gemäß der vorliegenden Verordnung.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Informationen für Fluggäste

Im Einklang mit dem Informationsrecht nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 stellen die Fluggesellschaften den Fluggästen auf Flügen, die unter diese Verordnung fallen, Informationen über den Zweck der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten, die Art der erhobenen personenbezogenen Daten, die Empfänger der personenbezogenen Daten und die Mittel zur Ausübung der Rechte der betroffenen Person zur Verfügung.

Diese Informationen gehen den Fluggästen zum Zeitpunkt der Buchung sowie zum Zeitpunkt der Abfertigung unabhängig davon, welches Mittel für die Erhebung der personenbezogenen Daten bei der Abfertigung gemäß Artikel 5 verwendet wurde, in Schriftform und in leicht zugänglichem Format zu.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die zuständigen Grenzbehörden und die Fluggesellschaften gewährleisten die Sicherheit der API-Daten, insbesondere personenbezogener API-Daten, die sie gemäß dieser Verordnung verarbeiten.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) Die zuständigen Grenzbehörden und die Fluggesellschaften arbeiten gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten und im Einklang mit dem Unionsrecht untereinander und mit eu-LISA zusammen, um diese Sicherheit zu gewährleisten.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) eu-LISA gewährleistet die Sicherheit der API-Daten, insbesondere personenbezogener API-Daten, die sie gemäß dieser Verordnung **und der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung]** verarbeitet. Die zuständigen Grenzbehörden und die Fluggesellschaften gewährleisten die Sicherheit der API-Daten, insbesondere personenbezogener API-Daten, die sie gemäß dieser Verordnung verarbeiten. eu-LISA, die zuständigen Grenzbehörden und die Fluggesellschaften arbeiten gemäß ihren

(1) eu-LISA gewährleistet die Sicherheit **und Verschlüsselung** der API-Daten, insbesondere personenbezogener API-Daten, die sie gemäß dieser Verordnung verarbeitet. Die zuständigen Grenzbehörden und die Fluggesellschaften gewährleisten die Sicherheit der API-Daten, insbesondere personenbezogener API-Daten, die sie gemäß dieser Verordnung verarbeiten. eu-LISA, die zuständigen Grenzbehörden und die Fluggesellschaften arbeiten gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten und im

jeweiligen Zuständigkeiten und im Einklang mit dem Unionsrecht zusammen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Einklang mit dem Unionsrecht zusammen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche zuständigen Grenzbehörden **oder PIUs** die API-Daten über den Router übermittelt werden;

Geänderter Text

c) sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche zuständigen Grenzbehörden die API-Daten über den Router übermittelt werden;

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Fluggesellschaften und die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen API-Daten unter anderem durch häufige Überprüfung der Protokolle gemäß Artikel 13.

Geänderter Text

Die Fluggesellschaften und die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen API-Daten unter anderem durch häufige Überprüfung der Protokolle gemäß Artikel 13.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten **zuständigen nationalen Datenschutzbehörden** stellen sicher, dass die Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen API-Daten, die die zuständigen Grenzbehörden für die

Geänderter Text

(1) Die in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten **unabhängigen Aufsichtsbehörden** stellen sicher, dass die Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen API-Daten, die die zuständigen Grenzbehörden für die

Zwecke dieser Verordnung durchführen, mindestens alle vier Jahre nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden.

Zwecke dieser Verordnung durchführen, mindestens alle vier Jahre nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte **stellt sicher, dass** die Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen API-Daten, die eu-LISA für die Zwecke dieser Verordnung **und der Verordnung (EU) [API Strafverfolgung]** durchführt, mindestens einmal jährlich nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards **überprüft werden**. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten und eu-LISA übermittelt. eu-LISA erhält vor der Annahme des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme.

Geänderter Text

(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte **überprüft** die Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen API-Daten, die eu-LISA für die Zwecke dieser Verordnung durchführt, mindestens einmal jährlich nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten und eu-LISA übermittelt. eu-LISA erhält vor der Annahme des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Anbindung ihrer zuständigen Grenzbehörden an den Router. Sie sorgen dafür, dass die Systeme und Infrastruktur der zuständigen Grenzbehörden für den Zweck des Empfangs der gemäß dieser Verordnung übermittelten API-Daten an den Router angepasst werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Anbindung ihrer zuständigen Grenzbehörden an den Router. Sie sorgen dafür, dass die Systeme und Infrastruktur der zuständigen Grenzbehörden für den Zweck des Empfangs der gemäß dieser Verordnung übermittelten API-Daten an den Router angepasst werden.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie für die in Absatz 1 genannten Anbindungen und Anpassungen an den Router die erforderlichen detaillierten Vorschriften festlegt.

Geänderter Text

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie für die in Absatz 1 genannten Anbindungen und Anpassungen an den Router die erforderlichen detaillierten Vorschriften, ***einschließlich zu Anforderungen an die Datensicherheit***, festlegt.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie für die in Absatz 1 genannten Anbindungen und Anpassungen an den Router die erforderlichen detaillierten Vorschriften festlegt.

Geänderter Text

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie für die in Absatz 1 genannten Anbindungen und Anpassungen an den Router die erforderlichen detaillierten Vorschriften, ***einschließlich zu Anforderungen an die Datensicherheit***, festlegt.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) eu-LISA sorgt dafür, dass der Router so konzipiert und entwickelt wird, dass er die in dieser Verordnung ***und der Verordnung (EU) [API-Daten für Strafverfolgungszwecke]*** festgelegten Funktionen bereitstellt, und dass er nach Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 3,

Geänderter Text

(3) eu-LISA sorgt dafür, dass der Router so konzipiert und entwickelt wird, dass er die in dieser Verordnung festgelegten Funktionen bereitstellt und dass er nach Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2 durch die

Artikel 11 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2 durch die Kommission so bald wie möglich in Betrieb geht.

Kommission **und nach der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679** so bald wie möglich in Betrieb geht.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ist eu-LISA der Auffassung, dass die Entwicklungsphase abgeschlossen ist, so führt die Agentur in Abstimmung mit den zuständigen Grenzbehörden, **den PIUs** und anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie den Fluggesellschaften unverzüglich einen umfangreichen Test des Routers durch und unterrichtet die Kommission über das Ergebnis dieses Tests.

Geänderter Text

(4) Ist eu-LISA der Auffassung, dass die Entwicklungsphase abgeschlossen ist, so führt die Agentur in Abstimmung mit den zuständigen Grenzbehörden und anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie den Fluggesellschaften unverzüglich einen umfangreichen Test des Routers durch und unterrichtet die Kommission über das Ergebnis dieses Tests.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

eu-LISA ist für die technische Verwaltung des Routers verantwortlich, was seine Wartung und seine technischen Entwicklungen einschließt, und stellt dabei sicher, dass die API-Daten im Einklang mit dieser Verordnung **und der Verordnung (EU) [API-Daten für Strafverfolgungszwecke]** sicher, wirksam und rasch über den Router übermittelt werden.

Geänderter Text

eu-LISA ist für die technische Verwaltung des Routers verantwortlich, was seine Wartung und seine technischen Entwicklungen einschließt, und stellt dabei sicher, dass die API-Daten im Einklang mit dieser Verordnung sicher, wirksam und rasch über den Router übermittelt werden.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die technische Verwaltung des Routers umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und die Umsetzung aller technischen Lösungen, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Routers gemäß dieser Verordnung **und der Verordnung (EU) [API-Daten für Strafverfolgungszwecke]** im ununterbrochenen Betrieb (rund um die Uhr, sieben Tage in der Woche) erforderlich sind. Dazu gehören die Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Routerfunktionen insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit der API-Datenübermittlung mit zufriedenstellender technischer Qualität arbeiten und dabei den technischen Spezifikationen und so weit wie möglich auch den betrieblichen Anforderungen der zuständigen Grenzbehörden, **PIUs** und Fluggesellschaften Rechnung tragen.

Geänderter Text

Die technische Verwaltung des Routers umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und die Umsetzung aller technischen Lösungen, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Routers gemäß dieser Verordnung im ununterbrochenen Betrieb (rund um die Uhr, sieben Tage in der Woche) erforderlich sind. Dazu gehören die Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Routerfunktionen insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit der API-Datenübermittlung mit zufriedenstellender technischer Qualität arbeiten und dabei den technischen Spezifikationen und so weit wie möglich auch den betrieblichen Anforderungen der zuständigen Grenzbehörden und Fluggesellschaften Rechnung tragen.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) eu-LISA führt für die zuständigen Grenzbehörden, **die PIUs** und andere einschlägige Behörden der Mitgliedstaaten sowie Fluggesellschaften auf deren Ersuchen Schulungen zur technischen Nutzung des Routers durch.

Geänderter Text

(1) eu-LISA führt für die zuständigen Grenzbehörden und andere einschlägige Behörden der Mitgliedstaaten sowie Fluggesellschaften auf deren Ersuchen Schulungen zur technischen Nutzung des Routers **sowie zur Anbindung und Anpassung an den Router** durch.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) eu-LISA unterstützt die zuständigen Grenzbehörden **und die PIUs** beim Empfang von API-Daten über den Router gemäß dieser Verordnung **und gemäß der Verordnung (EU) [API-Daten für Strafverfolgungszwecke]**, insbesondere bei der Anwendung der Artikel 11 und 20 **dieser Verordnung sowie der Artikel 5 und 10 der Verordnung (EU) [API-Daten für Strafverfolgungszwecke]**.

Geänderter Text

(2) eu-LISA unterstützt die zuständigen Grenzbehörden beim Empfang von API-Daten über den Router gemäß dieser Verordnung, insbesondere bei der Anwendung der Artikel 11 und 20.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Kosten für eu-LISA **und für** die Mitgliedstaaten

Geänderter Text

Kosten für eu-LISA, **den Europäischen Datenschutzbeauftragten, die nationalen Aufsichtsbehörden und** die Mitgliedstaaten

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kosten, die eu-LISA im Zusammenhang mit der Konzeption, der Entwicklung, dem Hosting und der technischen Verwaltung des Routers gemäß dieser Verordnung **und der Verordnung (EU) [API-Daten für Strafverfolgungszwecke] entstehen, werden** aus dem **Gesamthaushaltsplan der Union finanziert**.

Geänderter Text

(1) Die Kosten, die eu-LISA im Zusammenhang mit der Konzeption, der Entwicklung, dem Hosting und der technischen Verwaltung des Routers gemäß dieser Verordnung **entstehen, werden aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert. Angesichts der Interessen der Union werden eu-LISA in Bezug auf ihre Zuständigkeiten für die Konzeption, die Entwicklung, das Hosting, die technische Verwaltung und die Wartung des Routers im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften die erforderlichen Mittel aus dem Haushalt**

der Union zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kosten, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit **den Anbindungen** und **Anpassungen** an den Router gemäß Artikel 20 entstehen, werden aus dem **Gesamthaushaltsplan** der Union finanziert.

Geänderter Text

Die Kosten, die **eu-LISA und** den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit **ihrer Anbindung** und **Anpassung** an den Router gemäß Artikel 20 entstehen, werden aus dem **Gesamthaushalt** der Union finanziert.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kosten, die dem Europäischen Datenschutzbeauftragten im Zusammenhang mit den ihm gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben entstehen, werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Kosten, die den unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit den ihnen gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben entstehen, werden von den Mitgliedstaaten getragen.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Freiwillige Nutzung des Routers *nach* der
Richtlinie 2004/81/EG

Geänderter Text

Freiwillige Nutzung des Routers *gemäß*
der Richtlinie 2004/82/EG

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Beginnt eine Fluggesellschaft mit der Nutzung des Routers gemäß Absatz 1, so übermittelt sie diese Informationen bis zu dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Geltungsbeginn dieser Verordnung weiterhin über den Router an die betreffende zuständige Behörde. Wenn jedoch nach Auffassung dieser Behörde objektive Gründe eine Einstellung dieser Nutzung rechtfertigen und sie die Fluggesellschaft entsprechend unterrichtet, stellt die Fluggesellschaft die Nutzung ab dem von der Behörde festgelegten geeigneten Tag wieder ein.

Geänderter Text

(2) Beginnt eine Fluggesellschaft mit der Nutzung des Routers gemäß Absatz 1, so übermittelt sie diese Informationen bis zu dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Geltungsbeginn dieser Verordnung weiterhin über den Router an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Wenn jedoch nach Auffassung dieser Behörde objektive Gründe eine Einstellung dieser Nutzung rechtfertigen und sie die Fluggesellschaft entsprechend unterrichtet, stellt die Fluggesellschaft die Nutzung ab dem von der Behörde festgelegten geeigneten Tag wieder ein.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis zu dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Geltungsbeginn dieser Verordnung die Namen und Kontaktdaten der von ihnen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels benannten Behörden und übermitteln ihr die gemäß Absatz 2 des

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis zu dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Geltungsbeginn dieser Verordnung die Namen und Kontaktdaten der von ihnen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels benannten Behörden und übermitteln ihr die gemäß Absatz 2 des

vorliegenden Artikels erlassenen detaillierten Vorschriften. Sie melden der Kommission unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

vorliegenden Artikels erlassenen detaillierten Vorschriften. Sie melden der Kommission unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zu dem in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Geltungsbeginn dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zu dem in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Geltungsbeginn dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung darüber, ob sie eine Sanktion verhängen, und bei der Festlegung von Art und Höhe der Sanktion relevante Umstände berücksichtigen, die Folgendes umfassen können:*

a) *Art, Schwere und Dauer des Verstoßes;*

b) *Grad des Verschuldens der*

Fluggesellschaft;

*c) frühere Verstöße der
Fluggesellschaft;*

*d) allgemeines Ausmaß der
Zusammenarbeit der Fluggesellschaft mit
den zuständigen Behörden;*

*e) Größe der Fluggesellschaft, z. B. die
Zahl der jährlich beförderten Fluggäste;*

*f) ob andere nationale API-
Aufsichtsbehörden bereits frühere
Sanktionen gegen dieselbe
Fluggesellschaft wegen desselben
Verstoßes verhängt haben.*

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,
dass bei systematischen oder anhaltenden
Verstößen gegen die in dieser Verordnung
festgelegten Verpflichtungen finanzielle
Sanktionen in Höhe von bis zu 2 % des
von der Fluggesellschaft im
vorangegangenen Geschäftsjahr
erwirtschafteten weltweiten
Jahresumsatzes verhängt werden können.*

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(1) eu-LISA veröffentlicht
vierteljährlich Statistiken über die
Funktionsweise des Routers, aus denen
insbesondere die Zahl, die
Staatsangehörigkeit und das Abreiseland
der Reisenden hervorgehen, insbesondere
die Zahl und die Staatsangehörigkeit der*

*(1) Um die Durchführung und
Überwachung dieser Verordnung zu
unterstützen, veröffentlicht eu-LISA auf
der Grundlage der in Absatz 5 genannten
statistischen Informationen vierteljährlich
Statistiken über die Funktionsweise des
Routers und über die Einhaltung der in*

Reisenden, die in ein Luftfahrzeug eingestiegen sind und deren API-Daten unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell waren, die kein anerkanntes Reisedokument, kein gültiges Visum oder keine gültige Reisegenehmigung besaßen oder deren zulässige Aufenthaltsdauer abgelaufen war.

dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch die Fluggesellschaften. Diese Statistiken dürfen keine Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen.

Die Statistiken umfassen insbesondere

- a) die Anzahl der Fluggäste, zu denen API-Daten übermittelt werden,**
- b) die Anzahl der Flüge, für die API-Daten übermittelt werden,**
- c) die Anzahl der Flüge, für die keine API-Daten übermittelt werden,**
- d) die Anzahl der fristgerecht an die zuständigen Grenzbehörden übermittelten API-Meldungen,**
- e) die Anzahl der Fluggäste, die mit ungenauen, unvollständigen oder nicht mehr aktuellen API-Daten oder mit einem nicht anerkannten Reisedokument in ein Luftfahrzeug eingestiegen sind.**

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) *eu-LISA speichert die täglichen Statistiken in dem* in Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/817 genannten zentralen Speicher für Berichte und Statistiken.

Geänderter Text

(2) *Für die in Absatz 1 genannten Zwecke übermittelt der Router die in Absatz 5 aufgeführten Daten automatisch an den* in Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/817 genannten zentralen Speicher für Berichte und Statistiken.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Jeweils zum Jahresende** stellt eu-LISA statistische Daten in einem Jahresbericht zusammen. **Die Agentur** veröffentlicht diesen Jahresbericht und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den **nationalen Aufsichtsbehörden nach** Artikel 29.

Geänderter Text

(3) **Um die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung zu unterstützen**, stellt eu-LISA **jeweils zum Jahresende** statistische Daten in einem Jahresbericht zusammen. **Sie** veröffentlicht diesen Jahresbericht und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den **in** Artikel 29 **genannten nationalen Aufsichtsbehörden**.

Änderungsantrag 122

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) **Auf Ersuchen** der Kommission **stellt eu-LISA ihr** Statistiken zu spezifischen Aspekten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung **und der Verordnung (EU) [API-Daten für Strafverfolgungszwecke]** sowie die **Statistiken gemäß Absatz 3** zur Verfügung.

Geänderter Text

(4) **eu-LISA stellt** der Kommission **auf deren Ersuchen hin** Statistiken zu spezifischen Aspekten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung sowie die **in Absatz 3 genannten Statistiken** zur Verfügung.

Änderungsantrag 123

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(5) **eu-LISA ist berechtigt, ausschließlich zum Zwecke der** Berichterstattung **nach** Artikel 38 und **zur** Erstellung von Statistiken gemäß dem vorliegenden Artikel **auf die folgenden über den Router übermittelten API-Daten zuzugreifen**, wobei **dieser Zugriff** jedoch keine Identifizierung der betreffenden **Reisenden** ermöglichen **darf**.

Geänderter Text

(5) **Der zentrale Speicher für Berichte und Statistiken stellt eu-LISA die für die** Berichterstattung **gemäß** Artikel 38 und **für die** Erstellung von Statistiken gemäß dem vorliegenden Artikel **erforderlichen statistischen Angaben zur Verfügung**, wobei **diese Statistiken zu API** jedoch keine Identifizierung der betreffenden **Fluggäste** ermöglichen **dürfen**.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) *Angabe, ob es sich bei dem Reisenden um einen Fluggast oder um ein Besatzungsmitglied handelt;*

entfällt

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) *Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Geburtsjahr des Reisenden;*

entfällt

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Zahl der insgesamt für den betreffenden Flug abgefertigten **Reisenden**;

e) Zahl der insgesamt für den betreffenden Flug abgefertigten **Fluggäste**;

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Angabe, ob die personenbezogenen Daten des **Reisenden** richtig, vollständig und aktuell waren.

g) Angabe, ob die personenbezogenen Daten des **Fluggastes** richtig, vollständig und aktuell waren.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Für die Zwecke der Berichterstattung nach Artikel 38 und zur Erstellung der Statistiken gemäß dem vorliegenden Artikel speichert eu-LISA die Daten nach Absatz 5 dieses Artikels in dem zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/817. ***Dank der systemübergreifend erhobenen statistischen Daten und der analytischen Berichte gemäß Artikel 39 Absatz 1 der genannten Verordnung können die zuständigen Grenzbehörden und anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten für die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung genannten Zwecke anpassbare Berichte und Statistiken erhalten.***

Geänderter Text

(6) Für die Zwecke der Berichterstattung nach Artikel 38 und zur Erstellung der Statistiken gemäß dem vorliegenden Artikel speichert eu-LISA die Daten nach Absatz 5 dieses Artikels in dem zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/817. ***Sie speichert diese Daten gemäß Absatz 2 für einen Zeitraum von drei Jahren, wobei die Daten keine Identifizierung der betreffenden Fluggäste ermöglichen dürfen.***

Zur Durchführung und Überwachung dieser Verordnung stellt der zentrale Speicher für Berichte und Statistiken ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen Grenzbehörden und anderer einschlägiger Behörden der Mitgliedstaaten anpassbare Berichte und Statistiken zu API gemäß Absatz 5 bereit.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Verwendung der in Absatz 5 genannten Daten für die automatisierte oder nicht automatisierte Risikoanalyse, die Erstellung von Profilen oder eine prädiktive Risikobewertung ist nicht gestattet.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Grenzbehörden, anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Fluggesellschaften und den zuständigen Agenturen der Union ein Handbuch mit Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren für die Durchführung dieser Verordnung und macht dieses öffentlich zugänglich.

Geänderter Text

Die Kommission erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Grenzbehörden, anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Fluggesellschaften und den zuständigen Agenturen der Union, ***namentlich dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte***, ein Handbuch mit Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren für die Durchführung dieser Verordnung, ***insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Grundrechten und auf Sanktionen gemäß Artikel 30***, und macht dieses öffentlich zugänglich.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32a

API-Expertengruppe

(1) Im Einklang mit den horizontalen Bestimmungen zur Einrichtung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission wird mit Wirkung vom [ein Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine API-Expertengruppe eingerichtet. Sie erleichtert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den Institutionen der EU und den Interessenträgern über die Verpflichtungen und Fragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung.

(2) Die API-Expertengruppe setzt sich aus Vertretern der Kommission, der

zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und von eu-LISA zusammen. Die API-Expertengruppe kann einschlägige Interessenträger, insbesondere Vertreter von Fluggesellschaften, des EDSB und der unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörden, einladen, sich an ihrer Arbeit zu beteiligen, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant ist. Der Vertreter der Kommission führt den Vorsitz in der API-Expertengruppe.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2019/817

Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) eu-LISA sorgt an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting des CRRS, das logisch nach den EU-Informationssystemen getrennt die Daten und Statistiken nach Artikel 63 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 84 der Verordnung (EU) 2018/1240, Artikel 60 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1860 enthält. eu-LISA erhebt auch die Daten und Statistiken des in Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../...* [diese Verordnung] genannten Routers. Der Zugang zum CRRS erfolgt in Form eines kontrollierten, gesicherten Zugangs und spezifischer Nutzerprofile und wird den in Artikel 63 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 84 der Verordnung (EU) 2018/1240, Artikel 60 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU)

Geänderter Text

(2) eu-LISA sorgt an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting des CRRS, das logisch nach den EU-Informationssystemen getrennt die Daten und Statistiken nach Artikel 63 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 84 der Verordnung (EU) 2018/1240, Artikel 60 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1860 enthält. eu-LISA erhebt auch die Daten und Statistiken des in Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../...* [diese Verordnung] genannten Routers. Der Zugang zum CRRS erfolgt in Form eines kontrollierten, gesicherten Zugangs und spezifischer Nutzerprofile und wird den in Artikel 63 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 84 der Verordnung (EU) 2018/1240, Artikel 60 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [diese Verordnung] genannten

.../... [diese Verordnung] genannten Behörden ausschließlich zu Berichterstattungs- und Statistikzwecken gewährt.“

Behörden ausschließlich zu Berichterstattungs- und Statistikzwecken gewährt.“ ***Inbesondere ist die Verwendung des CRRS für die Risikoanalyse, die Profilerstellung oder prädiktive Risikobewertung untersagt.***

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Während der Entwicklungsphase des Routers erstellt eu-LISA bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] und danach jedes Jahr einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Routers und übermittelt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat. Dieser Bericht enthält genaue Angaben über die angefallenen Kosten und über etwaige Risiken, welche sich auf die Gesamtkosten auswirken könnten, die gemäß Artikel 25 zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen.

Geänderter Text

(2) Während der Entwicklungsphase des Routers erstellt eu-LISA bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] und danach jedes Jahr einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Routers und übermittelt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat. Dieser Bericht enthält genaue Angaben über die angefallenen Kosten und über etwaige Risiken, welche sich auf die Gesamtkosten auswirken könnten, die gemäß Artikel 25 zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen. ***Ab dem Zeitpunkt, an dem der Router seinen Betrieb aufnimmt, bewertet die Kommission jährlich, ob die in die MFR-Haushaltlinie 4.11.10.02 („eu-LISA“) eingestellten Mittel den Bedarf decken, der für eine gute Konzeption und die Entwicklung, das Hosting und den technischen Betrieb des Routers erforderlich ist; sie schlägt gegebenenfalls unverzüglich eine Änderung der Haushaltsmittel vor.***

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Bis zum [vier Jahre nach

Geänderter Text

(4) Bis zum [vier Jahre nach

Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission einen Bericht mit einer Gesamtevaluierung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung

Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission einen Bericht mit einer Gesamtevaluierung dieser Verordnung, ***in deren Rahmen aufgezeigt wird, inwieweit die Erhebung von API-Daten notwendig ist und einen Mehrwert liefert***, einschließlich einer Bewertung

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) der Auswirkungen dieser Verordnung auf die Reiseerfahrung legaler Fluggäste;

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) der Auswirkungen dieser Verordnung auf die Wettbewerbsfähigkeit des Luftfahrtsektors und die Belastung der Unternehmen. Der Bericht der Kommission befasst sich auch mit der Wechselwirkung dieser Verordnung mit anderen einschlägigen Rechtsakten der Union, insbesondere der Verordnungen (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EG) Nr. 767/2008, um die Gesamtauswirkungen der damit verbundenen Meldepflichten auf die Fluggesellschaften zu bewerten, Bestimmungen zu ermitteln, die zur Verringerung der Belastung der Fluggesellschaften gegebenenfalls aktualisiert und vereinfacht werden können, und Aktionen und Maßnahmen zu prüfen, die zur Senkung des Gesamtkostendrucks auf die

Fluggesellschaften ergriffen werden könnten.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die in Absatz 1 genannte Bewertung umfasst auch eine Bewertung der Durchführbarkeit der Einbeziehung der nichtgewerblichen Geschäftsluftfahrt in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten und die Fluggesellschaften stellen eu-LISA und der Kommission auf deren Ersuchen die Informationen zur Verfügung, die für die Erstellung der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Berichte erforderlich sind, einschließlich Informationen (ohne personenbezogene Daten) zu den Ergebnissen der anhand von API-Daten an den Außengrenzen über die Informationssysteme der Union und die nationalen Datenbanken durchgeführten Vorabkontrollen. Die Mitgliedstaaten können jedoch davon absehen, solche Informationen bereitzustellen, soweit dies erforderlich ist, um vertrauliche Arbeitsmethoden nicht offenzulegen oder um laufende Untersuchungen ihrer zuständigen Grenzbehörden nicht zu gefährden. Die Kommission stellt sicher, dass alle übermittelten vertraulichen Informationen angemessen geschützt

(6) Die Mitgliedstaaten und die Fluggesellschaften stellen eu-LISA und der Kommission auf deren Ersuchen hin die Informationen zur Verfügung, die für die Erstellung der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Berichte erforderlich sind, einschließlich Informationen (ohne personenbezogene Daten) zu den Ergebnissen der anhand von API-Daten an den Außengrenzen über die Informationssysteme der Union und die nationalen Datenbanken durchgeführten Vorabkontrollen. ***Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten quantitative und qualitative Informationen über die Notwendigkeit und den Mehrwert der Erhebung von API-Daten aus operativer Sicht zur Verfügung.*** Die Mitgliedstaaten können jedoch davon absehen, solche Informationen bereitzustellen, soweit dies erforderlich ist, um vertrauliche Arbeitsmethoden nicht offenzulegen oder um laufende Untersuchungen ihrer

werden.

zuständigen Grenzbehörden nicht zu gefährden. Die Kommission stellt sicher, dass alle übermittelten vertraulichen Informationen angemessen geschützt werden.